

Totalrevision

SEITE

INHALTSVERZEICHNIS

1

I. I. GELTUNGS- UND ANWENDUNGSBEREICH 2

II. II. VERKEHRS-ANLAGEN 35

III. III. ABWASSERBESEITUNGS-ANLAGEN 35

IV. IV. WASSERVERSORGUNGS-ANLAGEN 47

V. RECHTSSCHUTZ 8

V. ELEKTRA-ANLAGEN 5

VI. BAUBEWILLIGUNGSGBÜHREN 5

VII. ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG 6

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN 10

GENEHMIGUNGSVERMERKE 712

ÄNDERUNGEN 8

REGLEMENT ÜBER GRUNDEIGENTÜMER - BEITRÄGE UND GEBÜHREN DER EINWOHNERGEMEINDE BIEZWIL

Gestützt auf § 118 Planungs- und Baugesetz und § 52² der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

wird beschlossen:

I. GELTUNGS- UND ANWENDUNGSBEREICH

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich (~~§§ 1–5 ER~~)

1

Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.

2

Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und, der Wasserversorgung, ~~der Elektra und der Kehrichtbeseitigung~~ dienen.

§ 2 Inhalt (~~§§ 2+3 ER~~)

Das Reglement regelt

- a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen
- b) die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und, der Wasserversorgung ~~und der Elektra~~
- c) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
- d) die Gebührenansätze für die Benützung der Anlage der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung
- ~~e) für Baubewilligungsgebühren~~
- ~~f) die Gebühren für die Kehrichtbeseitigung~~

~~§ 3 Indexklausel~~

~~1~~

~~Die Gebührenansätze im vorliegenden Reglement basieren auf dem Teuerungsindex der Solothurnischen Gebäudeversicherung per 1.1.1993 von 120 %.~~

~~2~~

~~Die Gebühren werden jährlich auf den neuen Indexstand vom 1. Januar angepasst.~~

~~3~~

~~Die Anpassung erfolgt auf den Gebühren von §§ 7 und 10.~~

|

II. VERKEHRS-ANLAGEN

§ 34 Strassenkategorien

1

Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien:

- Erschliessungsstrassen -und
- Hauptverkehrsstrassen (Kantonsstrassen)

eingeteilt.

2

Die Einteilung ergibt sich aus dem Zonenplan oder Erschliessungsplan.

§ 54 Beiträge

1

Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen

- | | | |
|----|----------------------------|-------|
| a) | für Erschliessungsstrassen | 100 % |
| b) | für Hauptverkehrsstrassen | 60 % |

2

Beim Ausbau und bei der Korrektur von Strassen kann der Gemeinderat im Einzelfall die in Absatz 1 festgesetzten Ansätze ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet wurden.

III. ABWASSERBESEITIGUNGS-ANLAGEN

~~Mit dem Inkrafttreten des Reglements über die Abwassergebühren der Einwohnergemeinde Biezwil vom 22. Oktober 2002 werden die nachstehenden Angaben gemäss §§ 6 bis 8 ungültig.~~

§ 65 Beiträge (Perimeter)

Für Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von ~~70~~100 %.

§ 76 Anschlussgebühren

1

Für den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlagen wird eine Anschlussgebühr erhoben. ~~Diese wird aufgrund der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) der angeschlossenen Gebäude berechnet. Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Neu- oder Umbauten ist eine Nachzahlung zu leisten. Bei reinen Revisionschätzungen wird keine Nachzahlung berechnet.~~

2

Die Anschlussgebühr für Abwasserbeseitigungsanlagen jeder Baute und Anlage beträgt Fr. 40.00 + %/ m² der max. überbaubaren Fläche (Grundstücksfläche x ÜZ) der Gebäudeversicherungssumme.

3

Für nicht verschmutztes Regenabwasser, das in die Kanalisation oder Drainage eingeleitet wird, wird zusätzlich eine Anschlussgebühr von Fr. 20.00 / m² der max. überbaubaren Fläche (Grundstücksfläche x ÜZ) erhoben.

§ 87 ~~Benützungs- und Klärggebühr~~ Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühren)

1

Die Grundgebühr basiert auf Fr. 60.00 bis Fr. 120.00 pro Wohnung, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb. Die Gebühr ist innerhalb der jeweiligen Einheit nur einmal geschuldet. Der Gemeinderat wird durch die Gemeindeversammlung ermächtigt, die Grundgebühr im Rahmen der Bandbreite bei Bedarf selbst neu festzulegen. Grundgebühr per 01.07.2016: Fr. 80.00.

2

Wird das Regenabwasser in die private Versickerungsanlage eingeleitet oder durch private Einleitungen einem Vorfluter zugeführt, wird die Grundgebühr um 50 % reduziert.

23

Die ~~Benützungs- und Klärggebühr~~ Verbrauchsgebühr für die Abwasserbeseitigungsanlagen beläuft sich auf Fr. 1.20 _____ bis -Fr. ~~53.5.0-~~ pro m³ bezogenes Frischwasser/Wasserverbrauch. Der Gemeinderat wird durch die Gemeindeversammlung ermächtigt, die Verbrauchsgebühr im Rahmen der Bandbreite bei Bedarf selbst neu festzulegen. Verbrauchsgebühr per 01.07.2016: Fr. 1.30.

2

Die ~~Benützungs- und Klärggebühr~~ wird von der Gemeindeversammlung festgelegt.

3

Der Beitrag an den Abwasserfonds wird über die ~~Benützungs- und Klärggebühr~~ finanziert.

IVII. WASSERVERSORGUNGS-ANLAGEN

§ 98 Beiträge

Für die Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von ~~70~~100 %.

§ 109 Anschlussgebühr

~~Für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlagen wird eine Anschlussgebühr erhoben. Diese wird aufgrund der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) der angeschlossenen Gebäude berechnet.~~

~~Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Neu- oder Umbauten ist eine Nachzahlung zu leisten. Bei reinen Revisionsschätzungen wird keine Nachzahlung berechnet. Für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlagen wird eine Anschlussgebühr erhoben. Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen jeder Baute und Anlage beträgt Fr. 40.00 / m² der max. überbaubaren Fläche (Grundstücksfläche x ÜZ).~~

~~Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen beträgt 1 % der Gebäudeversicherungssumme.~~

§ 1110 Benützungsgebühr ~~(Wasserzins)~~(Grund- und Verbrauchsgebühren)

1
~~Die Grundgebühr basiert auf Fr. 60.00 bis Fr. 120.00 pro Wohnung, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb. Die Gebühr ist innerhalb der jeweiligen Einheit nur einmal geschuldet. Der Gemeinderat wird durch die Gemeindeversammlung ermächtigt, die Grundgebühr im Rahmen der Bandbreite bei Bedarf selbst neu festzulegen. Grundgebühr per 01.07.2016: Fr. 100.00 / pro Wohnung, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb.~~

2
~~Die Verbrauchsgebühr für die Wasserversorgungsanlagen beläuft sich auf Fr. 1.00 bis Fr. 3.50.-- pro m³ bezogenes Frischwasser. Von der Fakturierung der Verbrauchsgebühr wird ein Bezug von 50 m³ in Abzug gebracht. Der Gemeinderat wird durch die Gemeindeversammlung ermächtigt, die Verbrauchsgebühr im Rahmen der Bandbreite bei Bedarf selbst neu festzulegen. Verbrauchsgebühr per 01.07.2016: Fr. 2.20.~~

4
~~Die Grundtaxe für den Wasserzins beträgt für die ersten 50 m³ Fr. 100.-- pro Anschluss.~~

2
~~Für den zusätzlichen Wasserverbrauch wird pro m³ Fr. 1.-- bis Fr. 4.50 berechnet. (gegenwärtig gelten Fr. 2.20 / m³)~~

3
~~Die Zählermiete je Wasseruhr beträgt pro Jahr Fr. 50.--.~~

4

Beim Bauwasser beträgt die Gebühr beim Wohnungsbau pauschal Fr. 200.-- pro Wohnung.

5

Der Wasserbezug ab Hydrant bedarf einer besonderen Bewilligung des ~~Gemeinde-~~[rateszuständigen Ressortmitgliedes](#).

Für den Wasserbezug ab Hydrant für das Spritzen der Kulturen (mit Herbiziden und Fungiziden) wird pro Bezüger pauschal Fr. 150.-- pro Jahr erhoben.

6

Gebäudeeigentümern mit eigener Wasserversorgung ~~innerhalb des ausgebauten Hydranten-~~[netzes bezahlen](#) eine Löschwassergebühr von Fr. 300.-- pro Jahr.

7

~~Für Schwimmbäder im Freien ist eine einmalige Anschlussgebühr von Fr. 3.--/m³ Inhalt zu bezahlen.~~

Für das jeweilige Füllen der Schwimmbäder ab Hydrant wird ein Unkostenbeitrag von Fr. ~~5~~[100](#).-- erhoben. Für Wasser und Abwasser gelten die Ansätze nach diesem Reglement. Zuständig für das Füllen der Schwimmbäder ist der Brunnenmeister.

V. RECHSSCHUTZ

~~—— V. ELEKTRA-ANLAGEN~~

~~§ 12 Anschlussgebühr~~

~~Für den Anschluss an die Elektra-Anlagen wird eine Anschlussgebühr erhoben. Diese wird aufgrund der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) der angeschlossenen Gebäude berechnet.~~

~~Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Neu- oder Umbauten ist eine Nachzahlung zu leisten. Bei reinen Revisions-schätzungen wird keine Nachzahlung berechnet.~~

~~Die Anschlussgebühr für Elektra-Anlagen beträgt 1 % der Gebäudeversicherungssumme.~~

~~Für Wärmepumpen wird eine zusätzliche Gebühr von Fr. 200.--/kW, für Elektro-Heizungen ab 3 kW eine solche von Fr. 300.-- erhoben.~~

~~§ 13 Entschädigungen~~

~~Für Kabelverteilkabinen, die auf ein Privat-Grundstück zu stehen kommen, richtet die Gemeinde dem Grundeigentümer eine Pauschalentschädigung von Fr. 200.-- aus.~~

~~—— VI. BAUBEWILLIGUNGS- GEBÜHREN~~

~~§ 14 Gebühren~~

~~1~~

~~Die Baukommission erhebt für die Beurteilung der Baugesuche und für die Überwachung der Bauten sowie der Bautätigkeit Gebühren, welche sich nach dem effektiven Arbeitsaufwand bemessen und die Kosten für Dritte einschliessen.~~

~~2~~

~~Die Gebühren für die Beurteilung betragen Fr. 100.-- bis Fr. 500.-- zuzüglich die Kosten für Dritte.~~

~~3~~

~~Für jede Baukontrolle wird eine Gebühr nach effektivem Aufwand erhoben. Vorbehalten bleiben höhere Kosten, die durch den Beizug von Fachleuten, wie Nachführungsgeometer, entstehen.~~

~~4~~

~~Die Baukommission kann Kostenvorschüsse verlangen und ihre Verrichtungen von deren Leistung abhängig machen.~~

~~5~~

~~Die Publikationskosten für die Ausschreibung einer Baute im örtlichen Amtsanzeiger gehen voll zu Lasten des Gesuchstellers.~~

~~VII.~~ ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG

~~§ 15~~ Gebühren

~~4~~

Die Grundgebühr beträgt:

~~_____ pro Einwohner _____ Fr. 50.-- bis Fr. 100.--
_____ (gegenwärtig gelten Fr. 80.--)~~

~~_____ für Gemeinwesen, Gewerbe-, Dienstleis-
_____ tungs- und Industriebetriebe sowie Heime
_____ pauschal im Minimum _____ Fr. 100.-- bis Fr. 200.--
_____ (gegenwärtig gelten Fr. 130.--)~~

~~2~~

Die Verbrennungsgebühren werden von der KEBAG festgelegt.

§ 11 Rechtsschutz

- 1 Gegen die Gebührenverfügungen kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- 2 Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 161 Aufhebung bisheriger Reglemente

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben:

- Reglement über die Abwassergebühren vom 08.07.2002

~~# _____ Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren vom
_____ 4. Januar 1994~~

~~# _____ § 14, Abs. 3, 6 und 7 des Reglements über die Abgabe elektrischer
_____ Energie vom 9. November 1982~~

§ 172 Inkrafttreten

1

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat ~~auf den 1. Oktober 1996~~ am 01.07.2016 in Kraft.

2

Das Reglement ist auf alle Geschäfte anwendbar, welche noch nicht rechtskräftig erledigt sind.

Biezwil, ~~24.05–15. Juli 1996~~ 2016

Genehmigt durch den Gemeinderat Biezwil:

an der Sitzung Nr. ~~7-96 vom 15. Juli 1996?~~ vom 25. Mai 2016

~~Der~~ Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

~~W. Reinhart~~ R. Mosimann

W. Isch

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung von Biezwil:

am ~~13. August 1996~~ 13. Juni 2016

~~Der~~ Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

~~W. Reinhart~~ R. Mosimann

W. Isch

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn:

mit RRB Nr. ~~2172 vom 17. September 1996?~~

~~Änderungen siehe folgende Seite!~~

ÄNDERUNGEN:

~~Genehmigung der Änderungen betr. § 8, Abs. 1 + 3, § 11, Abs. 2, § 15, Abs. 1~~

~~**durch die Einwohner-Gemeindeversammlung von Biezwil am 14. Februar 2000**~~

~~Der Gemeindepräsident: _____ Der Gemeindegeschreiber:~~

~~_____ W. Reinhart _____ W. Isch~~

~~Genehmigung der Änderungen betr. § 8, Abs. 1 + § 15, Abs. 1~~

~~**durch die Einwohner-Gemeindeversammlung von Biezwil am 18. Dezember 2000**~~

~~Der Gemeindepräsident: _____ Der Gemeindegeschreiber:~~

~~_____ W. Reinhart _____ W. Isch~~